

Aktuelle Information

Meldeschluss für Urheber ist der 31. Januar 2022!

Urheber können noch bis zum 31. Januar 2022 ihre Meldungen in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen, Sprachtonträger und Audio-Downloads sowie Presse und Wissenschaft abgeben. Es endet zudem auch die Frist für die Meldungen zur Sonderverteilung Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken 2022.

Diese Meldungen sind Voraussetzung für die nächste Hauptausschüttung im Juni 2022.

München, 12. Januar 2021

Neu hinzugekommen sind die Meldemöglichkeiten für Hörbücher und Hörspiele, die ab dem 1. Januar 2021 erschienen sind und als Audio-Download vertrieben werden. Die Änderungen wurden für den Verteilungsplan im März 2021 (§ 40 bis § 42) beschlossen und können seit Oktober 2021 gemeldet werden.

Für die Teilnahme an der nächsten regulären Hauptausschüttung im Juni 2022 sind alle Urheber aufgefordert, ihre Meldungen in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen, Sprachtonträger und Audio-Downloads sowie Presse und Wissenschaft bis **spätestens 31. Januar 2022, 24 Uhr** abzugeben. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden dann erst für das Jahr 2023 gezahlt; vorausgesetzt, das Erscheinen des Werkes liegt innerhalb der festgelegten rückwirkenden Meldefrist.

Die Ausschüttungen an die Urheber werden nach dem bisherigen Verteilungsplan der letzten Jahre durchgeführt und betreffen Einnahmen, die die VG WORT bis zum 6. Juni 2021 erzielt hat.

Mit der Reform des Urheberrechts hat der Gesetzgeber die Verlagsbeteiligung ab dem 7. Juni 2021 neu geregelt. Tantiemen im Rahmen des neuen Verteilungsplans werden frühestens im Herbst 2022 mit einer zweiten Hauptausschüttung ausgezahlt werden. Verlage können ihre Meldungen bis zum 30. April 2022 abgeben. Die dafür notwendigen Meldeportale und Schnittstellen werden derzeit aufgebaut.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für rund 300.000 Autorinnen und Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de